

## Rechengrößen und Grenzwerte zu Sozialversicherung und Lohnsteuer 2012

Alljährlich zum Jahreswechsel ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen und andere maßgebende Rechengrößen für Sozialversicherung und Lohnsteuer. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Eckdaten für 2012.

### Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt um 112,50 EUR. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt in den neuen Bundesländern gleich und steigt in den alten Bundesländern um 100 EUR. Somit gelten ab 2012 die folgenden Grenzwerte:

Beitragsbemessungsgrenzen 2012	Alte Bundesländer EUR	Neue Bundesländer EUR
Arbeitslosenversicherung		
- jährlich	67.200,00	57.600,00
- monatlich	5.600,00	4.800,00
Allgemeine Rentenversicherung		
- jährlich	67.200,00	57.600,00
- monatlich	5.600,00	4.800,00
Knappschaftliche Rentenversicherung		
- jährlich	83.400,00	73.200,00
- monatlich	6.950,00	6.100,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
- jährlich	45.900,00	45.900,00
- monatlich	3.825,00	3.825,00
Besondere Entgeltgrenze für Versicherte in einer Privaten Krankenversicherung (PKV)		
- jährlich	45.900,00	45.900,00
- monatlich	3.825,00	3.825,00
Allgemeine Entgeltgrenze für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)*)		
- jährlich	50.850,00	50.850,00
- monatlich	4.237,50	4.237,50

\*) In der Krankenversicherung sind diejenigen Arbeitnehmer versicherungsfrei, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Die bisherige Regelung, wonach Arbeitnehmer nur kranken- und pflegeversicherungsfrei sind, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in den vergangenen 3 Kalenderjahren tatsächlich überstiegen hat, wurde 2011 aufgehoben. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, endet künftig die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird (Regelung wie vor dem Jahr 2007).

## Beitragsätze in der Sozialversicherung

Zum 1. Januar 2012 verringert sich der Beitrag für die Rentenversicherung um 0,3 %-Punkte und für die Krankenversicherung um 0,6 %-Punkte. Der Beitrag für die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,04 %. Die übrigen Beitragsätze bleiben unverändert.

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Gesamt
Arbeitslosenversicherung	1,50 %	1,50 %	<b>3,00 %</b>
Rentenversicherung			
- allgemeiner Beitragssatz	9,80 %	9,80 %	<b>19,60 %</b>
- knappschaftlich	16,20 %	9,80 %	<b>26,00 %</b>
Krankenversicherung			
- allgemeiner Beitragssatz	7,30 %	8,20 %	<b>15,50 %</b>
- ermäßigter Beitragssatz	7,00 %	7,90 %	<b>14,90 %</b>
Pflegeversicherung:			
- allgemeiner Beitragssatz	0,975 %	0,975 %	<b>1,95 %</b>
- Kinderlose	0,975 %	1,225 %	<b>2,20 %</b>
- Sachsen	0,475 %	1,475 %	<b>1,95 %</b>
- Sachsen / Kinderlose	0,475 %	1,725 %	<b>2,20 %</b>
Insolvenzgeldumlage	0,04 %	0,00 %	<b>0,04 %</b>

## Zuschuss für PKV-Mitglieder durch Arbeitgeber

Privat versicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers. Der maximale Zuschuss errechnet sich aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Beitragsbemessungsgrenze und dem allgemeinen Beitragssatz des laufenden Jahres. Damit ergeben sich für 2012 folgende Höchstzuschüsse:

Monatlicher Höchstzuschuss für PKV-Mitglieder 2012	EUR
Krankenversicherung	279,23
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	267,75
Pflegeversicherung	37,29
Pflegeversicherung / Sachsen	18,17

## Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist Ausgangswert für die Berechnung bestimmter Leistungen und Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung. Sie wird in den alten Bundesländern jeweils um 70 EUR monatlich angehoben. Für 2012 gelten damit folgende Bezugsgrößen:

	Alte Bundesländer EUR	Neue Bundesländer EUR
Jährlich	31.500,00	26.880,00
Monatlich	2.625,00	2.240,00

Soweit die Bezugsgröße für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung



Bedeutung hat, gilt für alle Bundesländer einheitlich der Wert für die alten Bundesländer.

## Familienversicherung

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der GKV sind kostenlos familienversichert, wenn ihr eigenes monatliches Gesamteinkommen regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Weil die Bezugsgröße in den alten Bundesländern um 70 EUR angehoben wurde, erhöht sich die Einkommensgrenze für 2012 auf monatlich 375 EUR. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt die Grenze weiterhin 400 EUR.

## Geringfügige Beschäftigungen

Personen, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 400,00 EUR nicht übersteigt, sind als geringfügig entlohnte Beschäftigte sozialversicherungsfrei. Der Grenzbetrag von 400,00 EUR erfährt zum 01.01.2012 keine Änderung.

Übt ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind für die versicherungsrechtliche Beurteilung die Arbeitsentgelte zu addieren. Übt dagegen ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung aus, bleibt diese versicherungsfrei. Die zweite und alle weiteren Beschäftigungen sind mit der Hauptbeschäftigung zu addieren.

Die Beitragssätze bleiben gegenüber 2011 unverändert und betragen:

Arbeitgeberbeitrag	Allgemein	Bei Beschäftigung im Haushalt
Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung	13 %	5 %
Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung	15 %	5 %
Einheitliche Pauschalsteuer	2 %	2 %

Verzichtet ein geringfügig Beschäftigter schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, muss der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil von 15 % allein tragen. Das sind zurzeit 4,6 % (19,6 % - 15 %). Mindestbeitragsberechnungsgrundlage ist in diesen Fällen ein Betrag von 155,00 EUR.

Auch für geringfügige Beschäftigungen sind zusätzlich Beiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zur Ausgleichskasse U 2 und ggf. U 1 abzuführen. Zuständig für das Beitrags-einzugs- und Meldeverfahren für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See („Mini-Job-Zentrale“).

## Kurzfristige Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigungen unterliegen unverändert nicht der Sozialversicherung und können pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. SolZ und KiSt versteuert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage	
Höchstdauer (zusammenhängende Arbeitstage)	18 Tage
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich	62,00 EUR

Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich	12,00 EUR
---	-----------

## Sachbezugswerte

Werden vom Arbeitgeber anstelle von Barlohn Sachbezüge gewährt, gehören diese zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Für 2012 gelten folgende Beträge:

	monatlich EUR	täglich EUR
Freie Verpflegung und Unterkunft	431,00	14,37
Freie Verpflegung. davon:	219,00	7,30
- Frühstück	47,00	1,57
- Mittagessen	86,00	2,87
- Abendessen	86,00	2,87
Freie Unterkunft	212,00	7,07
Freie Wohnung pro m <sup>2</sup>		
- Normale Ausstattung:	3,70 EUR	--
- Einfache Ausstattung:	3,00 EUR	--

## Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12 (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr, 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr - ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich, es dürfen sich jedoch maximal 190 % ergeben. Seit 01.07.2006 besteht bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen Sozialversicherungsfreiheit nur für einen Grundlohn bis max. 25,00 EUR/Stunde.